

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 13.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 6 erhält ab 01.09.2016 folgende Fassung:

§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2016:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	96 €	112 €
2 Kinder	72 €	84 €
3 Kinder	48 €	56 €
4 und mehr Kinder	16 €	19 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	192 €	224 €
2 Kinder	144 €	168 €
3 Kinder	96 €	112 €
4 und mehr Kinder	32 €	38 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	216 €	264 €	163 €
2 Kinder	162 €	198 €	122 €
3 Kinder	108 €	132 €	82 €
4 und mehr Kinder	37 €	45 €	28 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	432 €	528 €	-
2 Kinder	324 €	396 €	-
3 Kinder	216 €	264 €	-
4 und mehr Kinder	74 €	90 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	11 €	22 €
45 Std./Woche	14 €	28 €
55 Std./Woche	18 €	36 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten:

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	3 €	6 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	14 €	28 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	24 €	48 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	19 €	38 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	10 €	20 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Biberach an der Riß, 14.06.2016

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister